Sport-, Betriebs- und Hausordnung | Oktober 2026

SCST | Segel-Club Stevertalsperre e.V.

§ 1 Liegeplätze

Die Mitgliedschaft im SCST beinhaltet kein automatisches Anrecht auf einen Bootsliegeplatz. Liegeplätze können nur von aktiven Mitgliedern gemietet werden. Hierzu muss ein Antrag in Textform an den Vorstand gerichtet werden.
Jedes aktive Mitglied hat nur ein Anrecht auf einen Liegeplatz für ein Boot. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Sollten keine Liegeplätze mehr vorhanden sein, so werden die Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt und erhalten dann, wenn Liegeplätze frei werden, einen Bootsliegeplatz.
Bei einem Bootskauf sind die maximal zulässige Tragfähigkeit der Hubanlage von 250 kg Gesamtgewicht aus Boot, Slipwagen und Ausstattung sowie die Maße (Länge und Breite) der Hubanlage zu berücksichtigen. Jeder Bootliegeplatz setzt einen abgeschlossenen Mietvertrag mit dem SCST voraus. Eine Untervermietung, ein Tausch ohne Zustimmung des Vorstands oder sonstige Weitergabe des Bootsliegeplatzes durch die Mietpartei ist nicht gestattet.

Ein Jahresliegeplatz wird für das laufende Jahr bis zum 31.12. zur Verfügung gestellt. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn dieser nicht bis eine Woche vor Ende eines Kalenderjahres in Textform von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.
Die Kosten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Liegeplatzgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig.
Winterstellplätze und Saisonstellplätze werden nur für den jeweiligen Zeitraum vergeben und verlängern sich nicht automatisch. Diese sind bei Fortführung jeweils neu zu beantragen. Die Gebühr wird unmittelbar nach Genehmigung fällig. Maßgeblich für die Fristen ist die Anlage 1 - Gebührenordnung - zur Sport-, Betriebs- und Hausordnung. Der Mieter bzw. die Mieterin verpflichtet sich, die Gebühr durch Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

Die Liegeplätze sind in einem ordentlichen Zustand nach Einlagerung des Bootes und des Zubehörs zu verlassen. Die Boote müssen auf funktionierenden Slipwagen (keine Trailer!) stehen. Das Boot mit Slipwagen muss auf dem zugewiesenen Liegeplatz abgestellt werden. Eine zusätzliche Lagerung eines Straßentrailers darf nur dann erfolgen, wenn das Boot auf seinem Slipwagen auf den Straßentrailer aufgefahren wird. Das Abstellen von Trailern zusätzlich zum Bootsliegeplatz ist nicht gestattet bzw. bedarf eines gesonderten Antrages. Clubtrailer sind hiervon ausgenommen. Boot und Slipwagen/Trailer sind sichtbar mit dem Namen der Mietpartei zu versehen. Boote müssen auf Slipwagen und/oder Trailer stehen, die funktionstüchtige Räder haben. Persenninge/Winterplanen o.ä. müssen so befestigt werden, dass das Boot mit dem Slipwagen/Trailer im Notfall verschoben werden kann.

Die Fläche des zugewiesenen, ausparzellierten Liegeplatzes ist aus Versicherungsgründen durch die Mietpartei selber in einem gepflegten Zustand zu halten. Anweisungen des Vorstands sind nachzukommen. Die Vergabe des Liegeplatzes setzt zwingend eine Haftpflichtversicherung für das Boot voraus. Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung wird von der Mietpartei mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt. Bei Kajaks/Paddelbooten ist eine Privathaftpflicht ausreichend, wenn diese das Kajak/Paddelboot einschließt.
Auf Anweisung der Bezirksregierung Münster und der Gelsenwasser AG sind Schleif- und Spachtelarbeiten sowie Arbeiten mit Gefahrstoffen auf der Bootsliegewiese nicht gestattet.

Die Nutzung von PFAS (Teflonspray, teflonhaltige Polituren/ Wachse, etc) ist im Bereich des SCST untersagt. Bei Booten, die nur einen Landliegeplatz haben, ist die Nutzung von bewuchshemmenden Anstrichen untersagt. Boote mit Wasserliegeplatz sollten, wenn möglich, auf solche Anstriche verzichten und eine mechanische Reinigung im Wasser bevorzugen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlischt das Anrecht auf einen Bootsliegeplatz am letzten Tag der Mitgliedschaft. Einzelfälle werden vom Vorstand entschieden.

§ 2 Verkauf eines Bootes

Es ist nicht gestattet, den Bootsliegeplatz einzeln oder mit Boot zu verkaufen. Verkauft ein Mitglied sein Boot und benötigt den Bootsliegeplatz nicht mehr, muss der Mietvertrag zum 31.12. vom Mieter bzw. der Mieterin gekündigt werden. Bei Bootsverkäufen muss die Liegeplatz-Mietpartei anwesend sein, wenn der Käufer bzw. die Käuferin das Boot abholt.

§ 3 Fremdbenutzung der Boote

Verwandte, Bekannte oder Gäste müssen bei Benutzung eines Bootes eines
Clubmitgliedes auf Verlangen des Hafenmeisters oder des Vorstands das Einverständnis des Eigentümers nachweisen.

§ 4 Räume, Anlagen und Gerätschaften

Die Clubräume, Anlagen und Gerätschaften des SCST stehen allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zur Verfügung. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass die Anlagen und das Inventar pfleglich behandelt werden. Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin. Entstandene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich über Klubraum zu melden. Verwandte, Bekannte, Gäste, Freunde und Mitglieder unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Mitgliedes über 16 Jahren die Räume, Gerätschaften und Anlagen benutzen.
Umkleiden, Duschen sind nach der Benutzung ordentlich zu hinterlassen. Wasser in den Duschen ist vom Boden und Wandfließen abzuziehen, um die Bildung von Kalk auf den Oberflächen zu reduzieren. Wasser auf dem Boden der Umkleiden ist ebenfalls in Richtung der Duschen abzuziehen.
Kleidungsstücke bitte am Ende des Segeltages mit nach Hause nehmen. Bei Verlust von Kleidungsstücken ober Wertgegenständen, übernimmt der Verein keine Haftung. Zugang mit nasser Segelkleidung erfolgt bitte primär über die entsprechenden Seitentüren zu den Umkleiden, um eine unnötige Verunreinigung des Clubraumes zu vermeiden.
Jedes Mitglied, welches Geschirr, Besteck oder ähnliches benutzt, muss dieses selber wieder spülen und anschließend trocken wegräumen. Die Spüle selber ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollten in der Spülmaschine saubere Sachen sein, ist diese auszuräumen und das Geschirr und Besteck wegzustellen. Auch alle anderen Sachen, wie Ordner für das Entleihen von Segelmarken, Werkzeug etc., aber auch Terrassenstühle und -tische sind nach Gebrauch wieder wegzuräumen.

§ 5 Infrastrukturbeitrag

Entsprechend § 10 der Satzung hat jedes aktive volljährige Clubmitglied unter 65 Jahre neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag einen jährlichen Infrastrukturbeitrag zu entrichten. Dieser kann durch Ableistung von ehrenamtlichen, freiwilligen Arbeitsstunden und einem freiwilligen Hafenmeisterdienst bis auf Null reduziert werden.
Für die Arbeitsdienste werden verschiedene Termine angeboten oder es können Arbeiten individuell in Absprache mit dem Vorstand außerhalb dieser Termine geleistet werden. Termine für die

Hafenmeisterdienste werden zum Ende des ersten Quartals eines Jahres vom Vorstand erarbeitet und den Mitgliedern empfohlen. Die Veröffentlichung erfolgt über die App Klubraum und per E-Mail. Möchte ein Mitglied seinen Termin tauschen, muss es selbständig für Ersatz durch ein volljähriges Clubmitglied sorgen. Der Tausch muss mit dem 2. Vorsitzenden vorher abgestimmt werden.

§ 6 Benutzung der Steganlagen

Der Ufersteg und die beiden rechtwinklig abgehenden Bootsstege sind Eigentum von Gelsenwasser. Der schräg abgehende Steg mit Absenker ist im Eigentum des SCST. Jedes Mitglied ist gehalten, diese Anlagen pfleglich zu behandeln.

§ 7 Hubanlage

Die Hubanlage ist Eigentum des SCST und darf nur von aktiven Mitgliedern über 16 Jahren benutzt werden, die eine gültige jährliche Unterweisung erhalten haben. Die Unterweisung findet an zwei Terminen im Frühjahr statt. Die Benutzung der Anlage ist nur mit einem freigeschaltetem RFID-Chip möglich. Dieser Chip kann beim 2. Vorsitzenden angefordert werden. Die Gebühr und die Kaution für den RFID Chip sind der Anlage 1 zur Sport-, Betriebs- und Hausordnung des SCST zu entnehmen.
Die Anlage ist nach dem Gebrauch zu verschließen!
Zuwiderhandlungen im Gebrauch der Anlage können zum Entzug der Nutzungsberechtigung durch den Vorstand führen. Personen dürfen nicht befördert werden.
Die maximale Tragfähigkeit der Hubanlage von 250 kg ist zwingend zu beachten. Beförderungen mit mehr als der maximalen Tragfähigkeit und von Personen sind untersagt und erfolgen unter Vorsatz.

§ 8 Wassererlaubnisscheine (Segelmarken/Zulassungsmarken)

Segeln oder Paddeln auf dem Halterner Stausee, auf eigenem oder mit einem Clubboot, ist nur mit einer Segelmarke gestattet. Für Vereinsmitglieder erwirbt der SCST jährlich eine angemessene Anzahl von Segelmarken und stellt diese den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Die Segelmarke muss gut sichtbar auf dem Boot zu befestigt werden. Das Mitführen der Segelmarke wird von Gelsenwasser regelmäßig auf dem Wasser kontrolliert. Die Segelmarken stehen allen aktiven Mitgliedern zur Verfügung. Nichtmitglieder oder passive Mitglieder haben keine Berechtigung, diese zu benutzen. Die Segelmarken sind am selben Tag wieder zurückzugeben. Nach der Gemeingebrauchsverordnung für den Halterner Stausee der Bezirksregierung Münster gibt es zur Kontrolle eine Liste, in die der Name der Seglerin bzw. des Seglers, die Nummer der Marke, die Uhrzeit der Entnahme und der Rückgabe einzutragen sind. Diese Liste befindet sich um Ordner "Segelmarken" im Clubhaus. Auch im Kajak ist eine Segelmarke mitzuführen.

§ 9 Ausleihen von Clubbooten

Aktive Mitglieder können, wenn Sie im Besitz eines Sportbootführerscheins Binnen/A-Scheines/SPOSS bzw. des Jugendseglerschein sind, Clubboote ausleihen. Weitere Befähigungsnachweise können nach Absprache mit dem Vorstand ebenfalls ausreichen. Außerordentliche Mitglieder können die Clubboote nach bestandener Prüfung analog ausleihen.
Die Reservierung einer Ausleihe bzw. Buchung eines der Clubboote erfolgt über die App „Klubraum“. Jedes Clubboot hat hierfür eine separate Area in der App. Eine Freischaltung einer Area für ein Clubboot erfolgt über den Vorstand nach einer Einweisung auf den jeweiligen Bootstyp. Bei unsachgemäßer Behandlung der Clubboote, kann die Leihmöglichkeit durch den Vorstand entzogen werden. Für die Optis ist die Erlaubnis der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes oder der Jugendtrainer einzuholen.

Evtl. Schäden am Boot oder dem Zubehör sind unverzüglich bei Jugendbooten der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart und bei allen anderen Vereinsbooten dem 2.Vorsitzenden anzuzeigen und in der App Klubraum in der entsprechenden Clubboot-Area öffentlich zu machen, damit die nächste Mieterin bzw. der nächste Mieter nicht mit einem defekten Boot fährt. Es muss alles versucht werden, um Schäden zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Kleine Schäden sind mit etwas handwerklichem Geschick umgehend vom Mitglied selber zu beseitigen.

§ 10 Verschluss der Räumlichkeiten

Jedes Mitglied ist selbst für das ordentliche Verschließen aller Räumlichkeiten (Tore, Türen, Fenster und Hubanlage) verantwortlich. Die Türen zwischen dem Clubraum und den Umkleiden/ Sanitäranlagen sind für eine bessere Durchlüftung geöffnet zu lassen. Ferner ist bei letztem Verlassen des Clubhauses bzw. Clubgeländes darauf zu achten, dass das Untertischgerät unter der Spüle runtergedreht ist, die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Heizung auf 14°C an der Bedienung im Bürobereich eingestellt ist. Die Thermostate an den Heizkörpern sind nicht zu verstellen.

§ 12 Schlüssel

Jedes Clubmitglied ab dem 16. Lebensjahr erhält auf Anfrage einen Schlüssel für die Clubräumlichkeiten. Der Schlüssel kann beim 2. Vorsitzenden angefordert werden. Die Gebühr und die Kaution für den Schlüssel ist der Anlage 1 zur Sport-, Betriebs- und Hausordnung des SCST zu entnehmen. Der Schlüssel ist nach Ablauf der Mitgliedschaft dem Vorstand persönlich oder per Einschreiben auszuhändigen.

§ 13 Betriebsanweisungen, Gefahrstoffhinweise und Bedienungsanleitungen

Die Betriebsanweisungen, Gefahrstoffhinweise und Bedienungsanleitungen sind in einem separaten Ordner im Bürobereich abgelegt. Jedes Mitglied hat selbständig und eigenverantwortlich mindestens einmal im Jahr und vor Aufnahme entsprechender Arbeiten die Betriebsanweisungen, Gefahrstoffhinweise und Bedienungsanleitungen zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beachten.

Haltern am See, Oktober 2026